

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Briefbeförderung („Quickmail“) der Quickmail Planzer AG

1. Gegenstand und Gerichtsstand

Diese Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln das Verhältnis zwischen der Quickmail Planzer AG (nachstehend "Quickmail") und ihren Kunden (nachstehend „Kunden“ oder „Auftraggeber“ genannt) und bilden einen integrierenden Bestandteil aller mit Quickmail abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen durch Quickmail.

Durch die Freigabe von Aufträgen über das Extranet von Quickmail oder der Erbringung der Dienstleistung erklärt sich der Kunde mit diesen Bedingungen einverstanden. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten ohne abweichende Vereinbarung nicht.

Neben diesen AGB gelten die jeweils gültigen Preislisten und Produktbeschreibungen. Die AGB gelten, sofern im Angebot oder im Vertrag zwischen Kunde und Quickmail keine von Quickmail ausdrücklich akzeptierten anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für alle Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der Quickmail Planzer AG zuständig.

2. Angebote, Preise und Zahlungsmodalitäten

Offerten und Angebote von Quickmail sind während 30 Tagen ab Offertdatum gültig. Die Preise sind bindend. Davon ausgenommen ist allfälliger, eindeutig erkennbarer Irrtum in der Preisberechnung oder im Leistungsumfang. Alle Preise verstehen sich – sofern nicht anders aufgeführt – exklusive Mehrwertsteuer.

Die Rechnungsstellung von Quickmail erfolgt wöchentlich. Der Rechnungsbetrag ist innert

14 Tagen zahlbar. Quickmail hat das jederzeitige Recht, vom Einlieferer ohne Angaben von Gründen Vorauszahlung zu verlangen. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so kann Quickmail einen Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr berechnen, vereinbarte Dienstleistungen einstweilen nicht ausführen oder vom Vertrag mit dem Kunden ohne Leistung einer Entschädigung zurücktreten.

3. Termine

Die vereinbarten Zustelltermine gelten nur, wenn die Sendungen vereinbarungsgemäss bei Quickmail oder bei von Quickmail beauftragten Dienstleistern eintreffen bzw. zur Abholung bereitstehen.

Falls Sendungen nicht vertragsgemäss (vgl. nachstehende Ziffer 7) aufbereitet eingeliefert werden, ist Quickmail berechtigt, die Zustellung der Sendungen auf die folgende Zustellwoche zu verschieben. Unter "Zustellwoche" ist dabei diejenige Woche zu verstehen, in der Quickmail gemäss Vorankündigung in ihren Publikationen die Zustellung von Sendungen vornimmt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann auf Kosten des Kunden die Einlieferung der verspäteten Sendungen bei der Schweizerischen Post erfolgen.

Sendungen gelten als zugestellt, wenn Quickmail die Sendungen in den Brief- oder Ablagekasten gelegt oder dem Adressaten übergeben hat.

4. Ausschlussgründe

Quickmail kann nach freiem Ermessen Sendungen von der Beförderung ausschliessen, die

- pornografischen oder auf andere Weise anstössigen Inhalt aufweisen,
- verunglimpfenden oder ehrverletzenden Charakter haben,

- auf andere Weise gegen geltendes Recht oder die Interessen von Quickmail verstossen.

In diesen Fällen kann Quickmail entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

5. Gewicht der Sendungen

Quickmail darf aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur solche Briefsendungen befördern, die schwerer als 50 g sind. Zeitungen und Zeitschriften und unadressierte Sendungen dürfen durch Quickmail auch befördert werden, wenn sie leichter als 50 g sind. Liefert ein Kunde Briefsendungen mit einem Gewicht von weniger als 50 g ein, so ist der Kunde wahlweise verpflichtet, entweder

- CHF 0.08 inkl. Mehrwertsteuer pro Sendung für das Aufbringen eines Kartonelements zur Beschwerung der Sendungen zu zahlen oder
- CHF 0.05 inkl. Mehrwertsteuer pro Sendung für die Aufbereitung der Sendungen nach den Bestimmungen der Schweizerischen Post und die Einlieferung bei der Schweizerischen Post sowie den Mehrpreis für den Versand als B-Post-Massensendung zu zahlen.

6. Einlieferungsort

Die Einlieferung der Sendungen muss in einem der von Quickmail vorgegebenen Annahmedepots erfolgen. Aufgrund einer ausdrücklich separaten Vereinbarung kann die Abholung der Sendungen auch durch Quickmail oder einen von Quickmail beauftragten Dritten erfolgen.

7. Einlieferungsbedingungen

Die Sendungen sind vom Kunden bzw. von den von ihm beauftragten Dritten entsprechend den Vorgaben von Quickmail vorzubereiten. Diese umfassen insbesondere:

- Kennzeichnung der Sendungen durch einen Frankaturvermerk oder ein Auf-

druck im Bereich des Adressfensters, der den Vermerk "Quickmail" enthält.

- Sendungen dürfen keinen Frankaturvermerk aufweisen, der eindeutig der Schweizerischen Post zugeordnet werden kann.
- Aufbringen der sogenannten "Quickleitzahl"
- Vorsortierung, Bündelung und Palettierung der Sendungen
- Bunde und Paletten sind mit entsprechenden Bund- und Palettenzetteln zu versehen, die als pdf-Dateien von Quickmail zur Verfügung gestellt werden.
- Anstelle von Bundzetteln können die Bundangaben gemäss der von Quickmail herausgegebenen "Anleitung für Adressmanagement und Lettershop" direkt auf die oberste Sendung im Bund gedruckt werden.

Die Mindesteinlieferungsmenge beträgt pro Auftrag 1'000 Sendungen.

8. Briefmarken

Von Quickmail herausgegebene Briefmarken sind unbegrenzt frankaturgültig.

Lässt ein Kunde die Briefmarken nicht von Quickmail aufbringen, so wird der Bezug der Briefmarken zum Nennwert der Briefmarken in Rechnung gestellt. In diesem Fall wird bei Einlieferung von mit Briefmarken frankierten Sendungen die Differenz zwischen dem Listenpreis oder dem mit dem Absender vereinbarten Preis in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

Die Kosten für das Aufbringen und Entwerfen von Briefmarken trägt grundsätzlich der Auftraggeber.

9. Vorsortierung der Sendungen und Aufbringen der Quickleitzahl

Für eine bestimmte Zustellwoche eingelieferte Sendungen müssen anhand der für

diese Zustellwoche gültigen Quickleitzahlen vom Kunden aufbereitet sein. Ist dies nicht der Fall, so kann Quickmail dem Kunden den ihr daraus entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen, maximal aber bis zu dem Preis, den der Einlieferer im Falle der Einlieferung bei der Schweizerischen Post AG bezahlt hätte. Ginge der Mehraufwand darüber hinaus, so kann Quickmail die Sendungen ohne weitere Rücksprache mit dem Kunden bei der Schweizerischen Post zum Listenpreis für unsortierte B-Post-Massensendungen einliefern.

Die Preise inkl. Mehrwertsteuer für Mehraufwendungen betragen:

Fehlende Quickleitzahl:

CHF 0.10 pro Sendung

Fehlende Bundinformation:

CHF 0.20 pro Bund

Falsche Sortierung/falsche Bündelung:
Nach Aufwand und vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber pro Stunde
CHF 50.-

Sendungen absteigend nach Quickleitzahl sortiert:

CHF 0.01 pro Sendung

Unterschreiten der Mindestgrösse für Quickleitzahl und direkt aufgedruckter Bundinformation:

CHF 0.01 pro Sendung; wird nur berechnet, wenn Quickmail aufgrund von vorhergehenden Aufträgen und vor der Aufbereitung der Adressen schriftlich auf diese Problematik hingewiesen hat.

Verspätete Anlieferung:

Nach Aufwand und vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber

10. Unzustellbare Sendungen

Unzustellbare Sendungen werden von Quickmail entsprechend des mit dem Kunden vereinbarten Services behandelt. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des bei der Einlieferung bezahlten Preises.

Verweigert ein Adressat den Empfang einer Sendung und gibt diese Sendung an die Schweizerische Post zurück und übergibt die Post diese Quickmail, so darf Quickmail dem Auftraggeber denselben Preis für die Rücksendung verrechnen, wie die Schweizerische Post dies tut.

11. Haftung

Die Haftung von Quickmail beschränkt sich in jedem Fall maximal auf die Höhe der Auftragssumme der betroffenen Dienstleistung, bei der der Schaden entstanden ist. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Für mittelbare Schäden wie entgangenem Gewinn oder Folgeschäden, auch von Ansprüchen Dritter, wird jede Haftung ausgeschlossen.

12. Anvertraute Datenbestände

Quickmail stellt sicher, dass die Daten ihrer Kunden gegen unerlaubten Zugriff und gegen Zerstörung ausreichend gesichert sind. Sie stellt diese auch im Einflussbereich allfällig von ihr beauftragter Subunternehmer sicher.

13. Einhaltung des Datenschutzgesetzes

Quickmail hält die Bestimmungen des Schweizerischen Gesetzes über den Datenschutz ein. Quickmail verwendet personenbezogene Daten, die ihr der Auftraggeber zur Verfügung stellt, nur zur Beförderung des erteilten Auftrages und verpflichtet sich zur Löschung personenbezogener Daten innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beförderung des Auftrags. Dies gilt nicht für die Adressen von unzustellbaren Sendungen oder Sendungen deren Annahme der Empfänger verweigert hat. Diese darf Quickmail auch länger als drei Monate abspeichern und für Abgleiche mit Adressen von Dritten verwenden.

Sofern aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich, kann Quickmail über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus auf

der Ebene von Gebäuden die Information abspeichern, ob für einen Auftrag für ein bestimmtes Gebäude eine Sendung zugestellt wurde. Diese Informationen darf Quickmail für die Abrechnung mit Zustellern, zur Optimierung des Zustellnetzes und für Abgleiche mit Adressen von Dritten verwenden. Ein Abgleich mit Adressen von Dritten hat immer anonymisiert zu erfolgen, indem die Daten nur auf der Ebene von Gebäuden oder Zellen mit mindestens drei Haushalten (bei Einfamilienhäusern mit Nachbargebäuden) abgeglichen werden.

Ein Auftraggeber hat das jederzeitige Recht, der Zählung seiner Sendungen für den Abgleich mit Adressen von Dritten zu widersprechen.

Personenbezogene Daten zustellbarer Adressen darf Quickmail grundsätzlich niemals weitergeben.

14. Vertraulichkeit

Quickmail verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit ihren Leistungen in Erfahrung gebrachten Informationen aus dem Einflussbereich ihrer Kunden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Sie gibt diese Verpflichtung auch an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

15. Stellvertretung/Leistungen Dritter

Quickmail ist berechtigt, Dritte mit der Vertragserfüllung zu beauftragen. In diesem Fall haftet Quickmail für die sorgfältige Auswahl und Instruktion dieser beauftragten Dritten.

Dietikon, 9. Februar 2024

Quickmail Planzer AG

Lerzenstrasse 14

8953 Dietikon

SCHWEIZ

Telefon +41 58 356 44 00

info@quickmail-ag.ch

www.quickmail-ag.ch